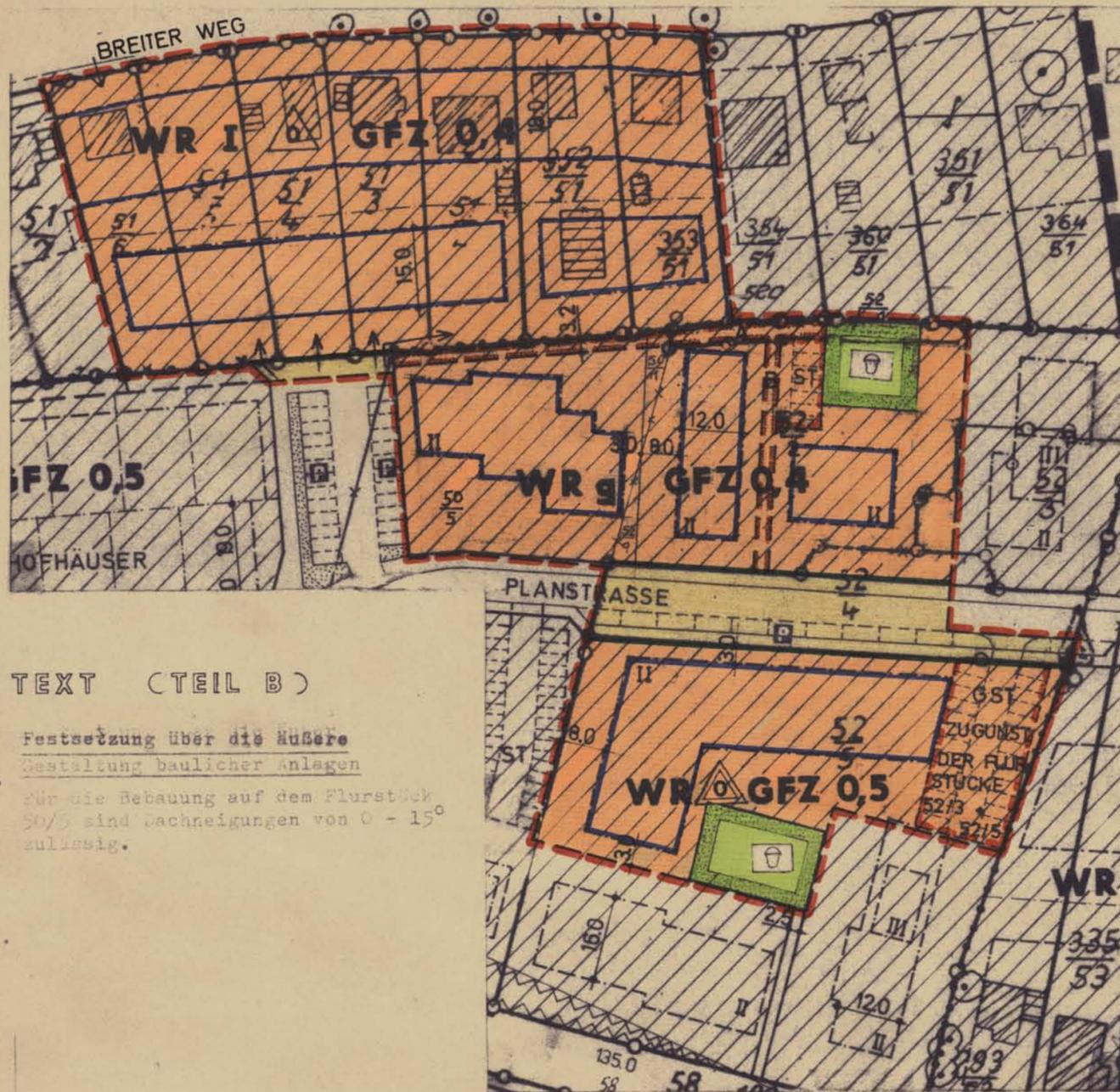


I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 'EGENBÜTTELKAMP'

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVO Bl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVO Bl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 6. Mai 1976 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



TEXT (TEIL B)

Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Für die Bebauung auf dem Flurstück 50/5 sind Dachneigungen von 0 - 15° zulässig.

DIE GENEHMIGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.7.1976 AZ. IV 810 d - 86/04 - 56.50 (43) ERTEILT.
WEDEL (HOLST.) DEN 23. JULI 1976
DER MAGISTRAT

Manfred Allan
Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6. Mai 1976 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 6. Mai 1976 gebilligt.

Wedel (Holstein), den 6. Juli 1976
Der Magistrat

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZ. VO. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BBauG)

WR reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BBauG)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 Bau NVO)
GFZ 0,4 Geschosflächenzahl (§ 20 Bau NVO)
o nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
— Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 3 BBauG)

— Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkfläche
— Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 8 BBauG)

g Kinderspielplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

St Ga Stellplätze, Garagen
— mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (zu Gunste d. All)
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
— Änderungsbereich

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 27. AUG. 1976 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Wedel (Holstein), den 16. SEPT. 1976
Der Magistrat

Manfred Allan

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.07.99 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT- MACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ER- LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 28.08.1976 IN KRAFT GESETZT WORDEN.

Wahler
WEDEL, DEN 19.7.1999
DER BÜRGERMEISTER

Wahler
WEDEL, DEN 14.09.1999
DER BÜRGERMEISTER